

Amtsgericht München

München, 28.06.2021

421 C 31421/12

Verfügung

In Sachen

S. [REDACTED] / Stein, M. u.a.
wg. Forderung

Hinsichtlich des festzusetzenden Streitwertes ist folgendes auszuführen:

Der Streitwert des Verfahrens ergibt sich aus der Summe der Klage- und Widerklagebeträge. Vorliegend wurde von der Klägerin ein Betrag in Höhe von 9.103,50 € eingeklagt.

Mit der Widerklage machten die Beklagten und Widerkläger Ansprüche auf Schadensersatz in Höhe von 14.810,00 €, Rückzahlung von überzahlter Miete in Höhe von 58.310,00 € (=höchster eingeklagter Wert), Verdienstausschlag in Höhe von 30.711,69 €, 6.580,35 € und 23.625,00 €, Kosten für Privatgutachten in Höhe von 1.422,05 €, Reisekosten in Höhe von 2.510,08 €, Schmerzensgeld in angemessener Höhe für beide Beklagte, Rückzahlung des Kautionsbetrages in Höhe von 3.450,48 €, Gutachterkosten in Höhe von 406,69 €, Kosten für die Ausweichunterkunft in Höhe von 4.456,67 €, Nutzungsausfallentschädigung, Betriebskosten in Höhe von 642,17 € und 1.367,26 €.

Der Anspruch auf Schmerzensgeld wird jeweils mit 2.000,00 € beziffert. Der Nutzungsausfallschaden wird auf 1.000,00 € beziffert.

Wie bereits im Versäumnisurteil festgesetzt, beträgt der Streitwert des Verfahrens für diese Streitgegenstände **162.395,94 €**.

Nach meiner Ansicht nicht hinzuzurechnen ist der Wert der Zwischenfeststellungsklage (Schriftsatz vom 09.03.2020, Bl. 1813-1815), da hier wirtschaftliche Identität mit der Hauptsache besteht (Zöller, ZPO 32. Aufl., § 256 Rn. 30). Nach Ansicht des Gerichts bestehen zudem an der Zulässigkeit der Zwischenfeststellungsklage bereits erhebliche Bedenken. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei der Frage, ob die Beklagten verpflichtet waren, die Wohnung zu bewohnen lediglich um eine nicht feststellungsfähige Vorfrage zum Bestehen eines Rechtsverhältnisses (vgl. Zöller, ZPO, 32. Aufl., § 256 Rn. 5 „Rechtmäßigkeit eines Verhaltens“ mit Verweis auf BGH, NJW 2001, 3789).

Sollte tatsächlich ein Wert anzusetzen sein, wäre wohl zunächst in Anlehnung an die Mietminderungsfeststellungsklage der 3,5fache Jahreswert der behaupteten monatlichen Mietminderung (hier 100 % = 1.190,00 € (Bruttomiete) anzusetzen (BGH, Beschluss vom 14.6.2016 – VIII ZR 43/15). Dies wäre ein Streitwert von 45.780,00 €. Hierbei könnte lediglich dahingehend ein Abschlag nach § 9 S. 2 ZPO gemacht werden, da das Mietverhältnis bereits beendet ist bzw. die Beklagten ausgezogen sind und damit der Zeitraum der für die Feststellung relevant ist, begrenzt wird. Zur Konkretisierung müssten die Beklagten entsprechend vortragen. Nach Ansicht des Gerichts wären für die Pflicht zum Bewohnen hier 28 Monate relevant (Oktober 2010 bis Januar 2013). Der Streitwert wäre, sollte diese festzusetzen sein, auf **33.320,00 €** festzusetzen.

Die hilfsweise erklärten Aufrechnungen sind nunmehr (anders als beim Versäumnisurteil) im Fal-

le eines Vergleichs mit entsprechender Abgeltungsklausel zumindest beim überschießenden Vergleichswert zu berücksichtigen.

Die Kläger erklärten mit Schriftsatz vom 19.06.2013 die Aufrechnung mit Gegenansprüchen in Höhe von 25.855,57 € (Bl. 207-213).

Mit Schriftsatz vom 28.10.2014 (Bl. 608-610) rechnete die Klägerin mit einem Gegenanspruch in Höhe von 40.000,00 € (entgangener Gewinn aus dem Verkauf) auf.

Mit Schriftsatz vom 04.02.2015 (Bl. 658/659) rechnete die Klägerin mit Ansprüchen in Höhe von 410,55 € und 32,13 € auf.

Mit Schriftsatz vom 30.03.2017 (Bl. 1255/1256) rechnete die Klägerin mit einem Anspruch (Nutzungsentschädigung) in Höhe von 4.817,94 € auf.

Schwierig ist die Einordnung der Aufrechnung mit den in dem Schriftsatz vom 07.06.2018 (Bl. 1444-1448) genannten Forderungen in Höhe von **79,993,41 €**, da hierbei lediglich auf eine Anlage verwiesen wird. Aus Sicht des Gerichts müssten in jedem Fall doppelt berücksichtigte Forderungen herausgerechnet werden.

Klärungsbedürftig ist auch die Berücksichtigung der Aufrechnungen der Beklagten mit Schriftsatz vom 19.07.2018 (Bl. 1456/1459) der Akte. Hier wird kein bestimmter Betrag genannt, so dass eine Aufrechnung nicht wirksam erklärt wurde.

gez.

Dr. Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 29.06.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig